

MERKBLATT SANKTIONEN

Der Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) sieht Sanktionen bei Vertragsverletzung vor. Diese werden ab 1.1.2013 gültig.

Bitte beachten Sie insbesondere Folgendes:

1. Falls Ihr Unternehmen oder ein Unternehmensteil zum Bauhauptgewerbe gemäss GAV FAR gehören könnte, melden Sie sich umgehend bei der Stiftung FAR, sodass die Stiftung FAR den Geltungsbereich für Ihr Unternehmen für Sie abklären kann.
2. Wirken Sie bei Unterstellungsabklärungen mit, damit die Stiftung FAR sich nicht gezwungen sieht, für die Abklärung notwendige Informationen bei Ihnen vor Ort statt auf schriftlichem Wege zu erhalten.
3. Wirken Sie bei Arbeitgeberkontrollen mit.
4. Reichen Sie die provisorischen und definitiven Lohnsummenmeldungen innert der angesetzten Frist ein.
5. Deklarieren Sie vollständige und korrekte Lohnsummen.
6. Zahlen Sie die Rechnungen fristgerecht um Verzugszinsen zu vermeiden.

Grundlage für die Sanktionen bildet Art. 25 GAV FAR:

Sanktionen bei Vertragsverletzung

1. Verletzungen von Pflichten aus diesem Vertrag können durch den Stiftungsrat mit Konventionalstrafen von bis zu CHF 50'000 geahndet werden. Absatz 2 bleibt vorbehalten. Fehlbaren können auch die Kontroll- und Verfahrenskosten überbunden werden.
2. Vertragsverletzungen, die darin bestehen, dass keine oder ungenügende Beiträge abgerechnet wurden, können mit einer Konventionalstrafe bis zur doppelten Höhe der fehlenden Beiträge geahndet werden.

Wir danken für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und für Ihre Kooperation!